



Edict im Jahr Thausendt
Funffhundert vierondsfünffzig publicirt
 vnd außgangen / mit etlichen
 kleinen verenderungen.

WIR Gottes
 gnaden wir Wilhelm Herzog zu Gulich / Cleue vnd Berg /
 Graff zu der Marck vnd Rauenste-
 berg / Herz zu Rauenstein / 2c.
 Embieten allen vnsern Ambtleu-
 then / Lehens vnd Schirmsver-
 wandten / Vögten / Richtern /

Schultheissen / Bürgemeistern / Scheffen / Rheten / Beuelch-
 habenen / Vnderthanen / vnd den vnsern / vnser gnad vnd alles
 guts / vnd thuen euch sementlich / vnd einem jeden insonderheit /
 auch allen andern / die durch vñ in vnsern Fürstenthumben / Lan-
 den vnd Gebieten wandlen / kommen vnd handtieren / oder sunst
 derselbigen einichs wegs gebrauchen werden / hiemit kundt vnd
 zuwissen.

Wiewoll gemeine beschriebene Recht / Keyserlicher Maiestat
 vnser allerghedistgen Herrn / vñ des heiligen Reichs Abschiede
 Ordnungen / Constitution / außgekundte Mandaten / Auch des
 hochgebornen Fürsten Herrn Johansen Herzogen zu Cleue / Gu-
 lich vnd Berg / 2c. vnser lieben Herrn vnd Vatters seliger ge-
 dechtnuß / Vnd vnser villfeltige / euch verkündigte Edict /
 Ordnung

Ordnungen/ Mandaten vnd Beuelchschrifften eigentlich mit
 sich bringen/welcher gestalt vñ massen es mit den vnchristlichen
 Secten der Widderteuffer/ Sacramentierer/ vnd anderer off-
 rürischer verdambter leh:/ auch den Gottslesterern vnd schwe-
 rern heimlichen Rottungen/ Coniuration vnd winckelpredige-
 ren/dergleichen den Fridtbrechern/Mordtbrennern/Mördern/
 abgesagten Feyenden/ Strassenschendern/vnd bey andern auß-
 gebannen/ sambt iren auffwiegern/auffheldern vnd zustendern
 auch sunst mit den Buchtruckhern/ Fürern vnd verkauffern/
 frembden Inkhomlingen/ Herinlosen knechten/ vnbeantem
 Kremern/ Bettlern/ Heyden oder Zigeunern/ Landtleuffern/
 Nezbuben vnd andern argwönigen gesellschaften/ vnd dero al-
 ler straf/dergleichen mit den Wirtsheusern vñ herbergen gehal-
 ten werden soll/ vnd vns demnach genzlich versehen/das in an-
 sehung vnser villfeltiger warnung vnd vnderrichtung/ demsel-
 bigen von den vnsern nachkommen sein solte/ So kommen wir
 doch in glaubliche erfahrung/vnd spüren es teglich/das dem
 allem also ernstlich/ wie es befolhen/vnd die notturfft wol er-
 fordert/nit gelebt sey.

Damit aber sollichem nit lenger zugesehen/ vnd die vnser von
 dem grewlichen laster/ vbelthat vnd ungehorsamb abgewendt/
 auch vnrordnung der Policien/ vnd darzu zertrennung vnser
 heiligen Christlichen glaubens vnd Religion verhüt werden
 möge/ So haben wir obbestimbte Edict/ Ordnungen/ Man-
 daten vnd Beuelch/ mit etlichem vnserm zusatz widerumb zu-
 sammen bringen lassen/ vnd euch alle vnd yedere/ wie es in vnsern
 Furstenthumben/ Landen/ gebieten/ vnd bey vnsern Lehens
 vnd Schirmsverwandten/vnd sunst bey den vnsern soll gehal-
 ten werden/ nochmals erinnern vnd warnen wollen/ auff das
 sich niemandts einicher vnwissenheit entschuldigen möge/
 Sonder ein yeder darnach hab zurichten.



117

**Widerteuffer vnd widergeteufften vnd gemeine
Keyserlicher Maiestat vnd des Reichs Constituti-
on / derwegen hievor außgangen.**

Aufenglich soll es mit den Widertheuffern vñ Wi-
dergetheufften / auch denen die da halten oder leh-
ren / das die Kindtauff nichts sey / vermöge vnd
nach inhalt Keyserlicher Mayestat vnd des heyl-
igen Reichs Constitution im Jahr funffzehen-
hundert vnd Neunvndzwenzig zu Spener auffgericht vñnd
publicirt / gehalten werden / welche Constitution lautet / wie
hernach volget.

Vrdnen / setzen / machen / vnd declariren dem-
nach auß Keyserlicher macht vollkommenheit vnd rechter
wissen / vnd wollen / das alle vnd jede Widerteuffer vñ Widerge-
teufften / Man vnd Weibs Personen / verstendigs alters / von
natürlichem leben zum todt / mit feuer / schwert oder derglei-
chen / nach gelegenheit der Person / ohn vorgehendt der geistli-
chen Richter Inquisition / gericht vnd gebracht werden / Vnd
sollen derselbigen vorprediger / hauptsecher / Landtleuffer / vñnd
auffrührische auffwiger des berurten lasters des widertaufes /
auch die darauff beharren / vñnd die ihenen so zum andern mal
vmbfallen / hierin keins wegs begnadet / Sonder gegen jnen ver-
möge dieser vnserer Constitution vnd saking ernstlich mit der
straff gehandelt werden. Welche Personen aber jren Zersall für
sich selbst / oder auff vnderricht vñnd ermanen / vnuerzuglich be-
kent / denselben zu widerruffen / auch büß vñnd straff darüber
anzunehmen willig sein / vnd vmb gnad bitten wurden / dieselben
mögen von ihrer Obrigkeit / nach gelegenheit ihres Standts /
wesens / jugent / vnd allerley vmbstend / begnadet werden. Wir
wollen auch / das ein jeder sein kynder nach Christlicher Ordo-
nung / herthommen vnd gebrauch / in der jugendt tauffen lassen
soll. Welche aber das verachten vñnd nitt thun wurden / auff
meinung / als ob der Kynder tauff nichts sei / der soll / wo er dar-
auff

Vauff zubeharzen vnderstündt/ fur ein Widertauffer geacht/ vnd obangezeigter vnserer Constitution vnderworffen sein/ vnd soll keiner derselbigen/ so auß obangezeigten vrsachen begnadet werden/ an andere orth relegirt vnd verweisen / sonder vnder seiner Obrigkeit zubleiben verstrickt vnnnd verbunden werden/ die dan ein fleissigs auffsehens / damit sie nitt wider abfallen/ haben lassen sollen.

Dergleichen soll keiner des andern vnderthanen oder verwandten/ so auß angezeiten vrsachen von irer Obrigkeit gewichen vnd außgetreten/ enthalten/ vndererschleiffen/ oder fürschieben/ Sonder alsbaldt dieselbig Obrigkeit darundter sich der entwichen enthalt/ solcher vberfarung innen oder gewar wurd/ soll er gegen demselben der also entwichen/ laut obberurter vnser Satzung/ strenglich handeln/ vnnnd sie daruber nit bey sich leyden oder dulden/ Alles bey peen der Acht.

Sacramentierer.

Dergleichen alle die da halten / schreiben oder lehren / das in dem hochwurdigsten Sacrament des Altars/der warer leib vnd blüt vnfers Herren Christi nit wesentlich vnd gegenwertig/ sonder allein figurlich / bedeutlich/ oder gar nit sey/ sollen in keinen weg gestattet/ Sonder auß vnseren Fürstenthumben / vnd von den vnsern obgemelt verbannen sein/ Wie wir sie auch hiemit verbannē/ Also wo sie nach vmbgang dreier wochen/ als dises vnser Edict verkündigt/ betreten/ an leib vnd leben gestrafft/ vnd sunst mit ihnen gehalten werden soll/ wie in der Keyserlichen Constitution von den Widdertcuffern gemelt ist/ vnd in dem ihrer einiche/ nach vmbgangh der dreier bestimbter wochen entweichen wurden/ derselbigen hāb vnnnd güter sollen verwurckt sein/ vnnnd inn ihre statt angenommen werden.

Gotteslesterung / flüchen vnd schweren.

Die Gotteslesterer / Blasphemi, oder Hohnsprecher / sollen sampt iren auffheltern / vnd denen die es wissentlich verschweigen / inhalt Keiserlicher Majestät Ordnung vnd Reformation der Policcy / Anno 16. Acht vnd vierzig zu Augspurg auffgericht / angenommen / vnd am leben / oder mit benemung etlicher glider / wie sich das nach gelegenheit der Personen vnd geübter Gotteslesterung / auch Ordnung der Rechten engent vnd geburt / peinlich gestrafft / Aber die Flücher vnd schwerer / welche über die vorige jnen beschehen emanung danon nit abstecken / mit dem thurn oder geltbüß / nach gestalt der vbertretung ernstlich gestrafft werden. Welche auch die Mutter Gottes Mariam vnd die Heiligen lesteren / einicherley weiß bey denen schweren oder flüchen / sollen nach gelegenheit der vberfarung / dafür angesehen vnd gestrafft werden.

Kottirung vnd Coniuration.

Es sollen auch keine rottung / Coniuration oder verbundnuß dem Göttlichen wort / Christlichen Religion oder Obrigkeit zu wider / heimlich oder offen bar furgenommen werden / sonder die vberfarer / sampt denen die dabey vnd über gewest / vermöge der Keyserlichen Rechten leib vnd leben / hāb vnd gueter verawurckt haben.

Wincelprediger.

Die Wincelprediger vnd Lehrer / auch alle andere / die nit ordentlich / nach Gottes insatzung vnd vnseres Herren Vatters seligen außgangner Ordnung / beruffen / oder auch von vns nit zugelassen / sollen in keinen wege gestattet / Sonder was sie betretten / sambt ihren auffheltern / anhängern vnd zustendern / an leib vnd leben / vnd so sie entwichen / an ihren guetern gestrafft werden.

Büchtrucker/Verkäufer vnd Furer.

D En Büchtruckern/Verkäufern vnd Furen soll nit gestat werden/einiche Bücher so den Widertheuffern/Sacramentierern/Gottes lesterern/oder auffrürischen anhenhig/oder sunst schmehe vnd schandtbücher/schrifftē oder gemeels weren/seyll zu haben/ zu verkauffen oder zu bringen. Sonder welche nach publicierung dieses vnseres Edicts damit betretten/denen sollen solche Bücher/schmehe vnnnd schandtschrifftē oder gemeels abgenommen/vns zugeschiekt/vnnnd sie auch inn vnsern Fursienthumben vnnnd Landen Bücher seyll zuhaben nitt mehe gestattet werden. Vnd sollen die Pastor vnnnd Schultheissen/Bögt oder Richter/jedes orts/hieauff samenderhandt fleissigh acht haben/das keine Bücher verkaufft werden/sie seien dan vor hin durch die Pastor vnnnd Diener der Kirchen besichtigt vnnnd zugelassen.

Dergleichen sollen sie auch von den vnnsern nit gegolten/empfangen oder behalten/sonder den Ambtleuthen vnnnd Ebristen/Auch von denen die sie schundt hetten/ansundt vberantwortet werden/Alles bei der straff der Winkelprediger/wie im nechsten Articull vermeldet ist.

Schrifftē oder Botschafftē der Sectarien oder die sunst dem auffrur vnnnd ongehorsam zugethan.

S auch einiche schrifftē oder botschafftē/denn Widerteuffern/Sacramentierern/vnnnd andern vnchrislichen verdambten Secten/oder sunst dem auffrur vnnnd ongehorsam zugethan oder verdecktlich/zugestalt/oder ankommen weren oder wurden/dieselbige sollen bei der straff leibs vnnnd güts/Vns/vnsern Ambtleuthen vnnnd Beuelchhabern/mit anzeigung vom wem oder woher sie kommen/vberantwortet/vnnnd in kheimen wegh verhalten werden.

Den Sectarien vnd Auffrurigen kein furs
dernus vnnd furschub zu leisten.

In dem auch jemand den bekanten Widerteuffern/
Sacramentirern vnd aufrurigen/ Prouiant oder
anders zu zufuere/ oder hulff/ rath vnd furs
nuß zuthun vnderstunde/ der oder dieselbige sollen
an leib vnd güt gestrafft werden.

Fridtbrecher/ Mordtbrenner/ Morder/ Strassen
schender/ bei andern außgebannen/
vnd Todtschleger.

Die Fridtbrecher/ Mordtbrenner/ Morder/ Stras
senschender/ vnd bei andern außgebannen/ Auch
die Todtschleger/ vnd andere die wider vns oder
vnser Vnderthanen mit der that gehandelt vnd
verwurekt hetten/ sollen in keinen weg noch vnder
einichem schein gestatt/ vergleit/ vnderhalten/ gehauet oder ge
herbergt/ Sonder wo sie betreten/ in hafftung gebracht/ vnd
ihnen geburliche straff auff gelegt werden. So auch yemandt
dieselbige wißentlich auffenthaltten/ furschieben vnder schleiffen/
ihnen anhangen vnd zustahn wurde/ der oder dieselbige sollen
gleichs den Hauptsachern angenommen/ vnnd der gebür
gestrafft werden. Viel weniger sollen vnser Ambtleut vnd Be
uelichhaber soliche vbertreter vergleitten/ vnnd da die in einem
Ambt verfolgt/ vnnd ihnen nach getracht/ sie in den andern
Ambtern nit gestatten oder bleiben lassen/ Sonder desfalls ein
Ambtman dem andern die handt reichen/ vnd alle hulff vnd furs
derung erzeigen/ das die vberfarer angenommen/ vnd zu gebür
licher straff gebracht werden mögen.

Mutwilli.

Mutwillige Außtreter vnd Feynde:

ix

Solche ohne einiche vrsach / oder auß geringer furderung / da doch die gebrechen vorhin nite verhört / noch Rechtens geweigert / mutwillig außtreten / vnd anderer Feindt werden / die bedreuen vnd beschedigen / Sollen vnser Ambtleuth vnd Beuelchhaber nit allein derselben gutter confiscieren / Sonder anstundt ihre weib vnd kinder ihnen nachjagen / vnd in vnsern Fürstenthumben Landen vnd gebieten / hinfurter nit mehr gedulden / gestatten oder vergleitten / dan in ewige zeit außbannen / auch mit allem ernstern vleiß den selbennachstellen / vnd sie sampt iren auffheldern / furschiebern vnd vnder schleiffen annemen / oder zu gebürlichen Rechten anhalten vnd fursstellen / vnd derhalb auff der beschedigten anklagen oder nachschreien / oder vnsern weithern beuelch / nit wartten.

Frembde Inkomlingen.

Es sollen auch keine Inkomlingen / oder einiche andere / die außwendigh in vnsern oder frembden Landen / Ambtern oder Stetten / gedienet oder gewont hetten / von einichem für Diener oder Bürger angenommen / gehäuset / geherbergt / vnderhalten oder gestattet / Auch ihnen kein hauß oder kammer verkaufft / gelehendt oder verhöret werden / dan mith fürwissen vnd zulassen der Ambtleuthe / Obersten vnd Beuelchhaber jedes orts.

Vnd soll ein jeder zu dem sie quemen / an stundt der Obrigkeit dieselbige mit allen vmbstenden anzeigen vnd zu erkennen geben. Darauff auch der Ambtman / Oberst oder Beuelchhaber / so baldt ime solichs anbracht / oder er es sunst vernemē mag / die frembden oder inkomlingen für sich bescheiden / Ire gestalt vnd gelegenheit / lebens vnd wandels erkundigen / auch glaubhafften schein von der Obrigkeit daher sie kommen erfordern
vnd

Vnd erfahren / wie sie sich daselbst gehalten. Welche aber den
schein mit dardum kundten / oder binnen der zeit die inen auffo-
gelegt / mit bringen wurden / oder sunst argwon oder böse vermü-
tung auf sich hetten / vnd den Widderteufferischen / Sacramen-
tierern oder andere Eecten anhengigh / auch mit solcher Reli-
gion / Gottes dienst vnd Ceremonien als vnser hievor auß-
gangne Ordnungen / Edicten vnd Beuelhen nachbringen / nitt
zu frieden / noch begnugen / dieselbige in theinem wege dül-
den oder bleiben lassen! Sonder wo einicher argwon hinder inen
vermerckt / nach befinden zu geburlicher straff annemen / oder vß
vnsern Fürstenthumben vnd Landen verweisen.

In gleicher massen sollen die Ambtleuthe / Obersten vnd Be-
uelchhaber / in allen Stedten / Dörffern vñ Heusern / der fremb-
den vnd inkomlingen halber / so jeko daselbst weren / sich erthün-
digen / vnd obgerurter gestalt mit inen halten / Vnd so daruber
jemandt von vnsern Vnderthanen oder denn vnsern obgemelte
Personen (es sei vnder welchem schein es woll) heimlich oder of-
fenbar auffenthaltten / gestatten / verschweigen / oder diesem vn-
sern beuelch nit nachkommen wurd / sol nach befinden ernstlich
gestrafft / vnd theiner darinnen vberschen werden.

**Die Landtsknecht oder Kriegssleut / so one fürwissen
vnd zulassen bestalt / auch andere die sonder Passport
oder schein einichs Fürsten sich samblen vnd
durchziehen wollen / anzunemen.**

So auch inn vnsern Fürstenthumben / Landen
vnd gebieten / vñ bei den vnsern einiche Landts-
knecht oder Kriegssleuth / one vnser fürwissen
vnd zulassen wolten bestalt oder angenom-
men werden / Sollen dieselbige / auch andere
die sonder Passport oder schein einichs Fürsten sich zu samblen
oder durch zu ziehen vnderstunden / nit geduldet oder aufenthal-
ten / Sonder wa man sie betretten mag / angenommen / ernst-
lich

xj

sich gefragt/ vmb ire mißhandlung gestrafft/ vnd auff das we-
nigst ire hâb vnd gûtt behalten/ vnnnd sie mit eiden vnd Burg-
schafften nach notturfft verbunden werden.

Knecht so ohne furwissen sich außwendigh be-
stellen lassen/ auch wie die Vnderthanen fur das
versamblen/ garden/ durchziehen vnd be-
schwerung der Knecht zu schutzen.

Sollen auch vermög vnser vorigen außgange-
nen beuelch/ kein Knecht ohne vnser oder vnser
Ambtleute furwissen vnnnd zulassen/ sich in auß-
wendige diensten begeben oder bestellen lassen!
Sonder so sie es daruber thuen wurden/ vnser
Furstenthumben vnnnd Lande zu den ewigen tagen verbannen
sein/ vnd ire guter verwurckt haben/ Derhalben auch vnser
Ambtleuthe vnd Beuelchhaber mit ernstlichem fleiß aufsehen
haben sollen! Vnd wo daruber einiche knecht sich versambeln/
auff der garden oder sunst durchziehen/ oder die Vnderthanen
vberfallen wurden/ Sollen vnser Ambtleuth/ Vögt vnd an-
dere Vnderbeuelchhaber vnser Vnderthanen darfur schutzen
vnd verthedingen/ vnnnd desßfals vnsern Schutzenmeister vnnnd
Schutzē (wa die vorhanden) auch behulfflich sein/ Imfal sie aber
solichs bei sich nit allein vermöchten/ So soll ein Ambt oder
Landtschaft dem andern mit dem Klockenschlag zu hulff thom-
men/ wheren vnd retten helfen.

Nachdem auch etliche mutwillige Landzwinger vnd Stras-
senschender vnder dem schein/ das sie vonn ihren angegebenen
Kriegsheren bestellt/ vnd derselben Passporten oder erlaubnuß
brieff iren feinden abbruch zu thuen/ erlangt/ sich inn vnsern
Furstenthumben vnd Landen nu ein zeit her heimlich versam-
blet/ ire anschlege in den Stedten/ vnd sonst bei iren auffheltern
gemacht/ die Kauffleuthe/ Handtierer vnnnd andere zu Wasser
vnd Land verkundtschafft/ verfolgt/ gefangen vnd beraubt/ auch
die gefangene bey Nachtlicher weill vnnnd vnzeiten durch vn-
sere Lande vnnnd gebiet gefurth/ etliche tagh heimlich verhalten
vnd

vnd ranzaunert haben/ Als ist vnser ernste meinung/das vnser
re Beampten vnd diener die ihenige/ so solche thatliche feindt-
liche eingriff mit ihrer bestellung/ Passporten oder erlaubnuß
brieffen zu entschuldigen vnderstehn/ mit ernst vnnnd ohne alle
sammnuß nachtrachten/ vnd alle/ so sich solcher versamlung/
anschlege/verkundtschaffungen/auch verfolgung/raubens/fan-
gens/verfuerens/vnnnd vermeinten ranzaunens/in/durch oder
auß vnsern Landen/Stetten vnd Dorffern gebrauchen/vnd ob-
gemelter gestalt vnser gemeine strassen vnnnd ströme entfreen/
moghichs fleis verfolgen/ vnd dieselbige/ vnangesehen wes
standts oder wesens die sein/wie in gleichem die ihenige/ so inen
einichen rhat geben/ hilff oder beistandt leisten/ oder auch hau-
sen/herbergen/auffhalten vnnnd vnder schleiffen/ gefenglich ein-
ziehen/alles was sei haben (doch außershalb der wär vnd gue-
ter was deren bei inen befunden/ so den beraubten zustendigh
dieselbige auff beweissliche anzeigh/den beraubten wider zuge-
ben) preiß machen/vns die gelegenheit vnuerzuglich verstendi-
gen/vnd biß zu vnserm empfangenen beuelch woluerwaren las-
sen/ damit wir sie zu irer verdienter straff stellen vnnnd bringen
lassen mogen/Wie dan auch/da in solchem angriff oder verfol-
gen/ einiche vmbbracht/niemandt damitt gefreuet haben soll.
Gleichßfals sollen vnsern Ambtleuthen/ Beuelhabern vnnnd
Botten auff ir erfordern vnd ansuchen/auch imßhall der noth
dem glockenschlag andere vnser Vnderthanen zu solcher einzie-
hung/verfolgung vnd nachteill trewlich helfen vnd volgen/ sich
darin bei vermeidung vnser hoher vngnad vnd straff nit wider-
wertig erzeigen/ Zudem soll auff solchem schall den gehorsam-
en vnd guthertigen/neben den beschedigten/ gegen die saumi-
ge vnd ungehorsame alles derwegen angewendten costen vnnnd
schadens sich zuerhoelen/erlaubt/ vnnnd vns dazu gebuerende
straff vorbehalten sein.

Dierweill auch von wegen der Hegt herbergen/so an den vn-
gewonlichen Strassen vnd Walden/ Wie in gleichem in den
Stedten/vnnnd sunst auff dem ebenen flacken Land vorhanden/
allerley vnder schleiff vnnnd auffenthalt dieses schedlichen fried-
hessigen

hessigen gesindts sich ereugt. So ist vnser ernster beuelch/ das
vnser Ambtleute vnd Beuelhaber dieselbige in vnseren Emb.
tern ihres beuelchs jedes orths/ da sie befunden/ der gebuer ab-
schaffen/ vnd hinfuro nit gestatten/

Knecht so im Land gefessen/ vnd die Vnder-
thanen durch das Jahr beschweren.

Vnd nachdem etliche Knecht so in vnsern Fur-
stenthumben/ Landen vnd gebiete gefessen/ den
armen Vnderthanen durch das ganz Jar/ hin
vnd wider/ den meisten schaden/ oberfall vnd be-
schwerung zufuegen/ Sollen vnser Ambtleut
vnd Beuelhaber denselbigen ernstlich ansagen/ Irer handt-
lung vñ erbarer handtwercken aufzuwarten. Welche dan dar-
uber die arme Leut ferner zubeschwern nit vnderlassen wurden/
sollen gefencklich angenommen/ vnd vns mit aller gelegenheit an-
gezeigt werden/ der notturfft nach darinnen haben zu beuelhen.

So auch einliche Knecht auß vnsern Furstenthumben vnd
Landen/ vnd mit vnserem furwissen/ in Herren dienst gereist
werden/ denselbigen in irer widerkunfft anzusagen vnd zu beuel-
hen/ ire handtwercker vnd handtierung/ die sie vorhin che sie
zum krieg gezogen/ gebraucht/ wider an die handt zunemen.
Welche solches nit thun/sonder daruber mit beschwerung vnser
armen Vnderthanen/ oder sunst in andere wege/in vngewür be-
funden wurden/ sollen durch vnser Ambtleut vnd Beuelha-
ber an keinem ort gestattet/ dan zu geburlicher straff angenommen
werden.

Frembde vnbekante Kremer.

Die Kremer so frembd/ vnbekant/ vnd von irer
Obigkeit daher sie qswemen/ ires wandels nit
gnugsamen schein brechten/ vnd in iren worten
vnd wesen sich vnerbarlich/ ergerlich oder ver-
dechtlich hielten/ sollen durch die lande zuziehen/
G oden

xiij

oder zuuerbleiben nit gestatt / sonder wa sie daruber betretten /
vnd argwödig befunden / zu peinlicher frag angenommen / vnd
nach gelegenheit gestrafft werden.

In vnd außwendige Bettler.

D Er in vnd außwendiger Bettler halben soll es
vermöge der Ordnung vnd Pollicey / so wir dera
wegen sonderlich außgehen lassen / gehalten / vnd
dero stracks nachkommen / Auch in den Kirchen
außgeruffen werden / das alle vnd jede frembde /
vnbekandte Müßiggenger / starcke Bettler / Hernlöse oder gara
dende Knecht inwendig xxiij. vñren nach solchem außruff aus
vnsern Landen zuweichen vnd sich darnach auf vnser hochstet
straf vnd vngnad nit meh: finden zulassen. Welche aber zu vera
achtung dieses vnser verbots daruber betretten / sollen diesel
bige gefenglich angenommen / vnd mit denen / wie wir vnsern
Ambtleuthen vnd Beuelhabern weiters zu beuelhen gemeint /
gehandelt werden.

Kesselbüßer / Glas / Pott vnd Suppentreger /
Schorrensteinfeger / Geuchler / Lotterbü
ben / Bössenmecher / 2c.

E soll kheimen Kesselbüßern / Glas / Pott vñnd
Suppentregern / Schorrensteinfegern / Geuch
lern / Lotterbüben / Bössenmechern / vnd andern
dergleichen abentheurn / durch vnser Lande zu
ziehen zugelassen werden / dan allein denen die ei
nes erbarn wandels / bekandt / vnd schein von irer Obrigkeit /
bringen / vnd in den Landen da sie seßhafft vnd wonen / verblei
ben / vnd nit außwendig in frembde Land lauffen / dan allein zu
erbarer handlung / vnd ire narung zusuechen.

Allein



10

Allein auff offenbarn Märckt feyll zu haben/
vnd nit von hauß zu hauß zu gehen/noch bey den
Haußleuten essen/drincken oder her-
bergh zugesinnen.

Eine Kremer/ Glas/ Pott vnd Duppentregger/
oder der gleichen/sollen auch icht weß an der hauß
leut heuser feil tragen oder anbieten/sonder die al-
le sollen von ihrer Obriegkeit/da sie wonhafftig/
schein bringen / vund nirgendt anders dan inn
Stetten/Glecken/vund Dörffern/ da die Kirspels kirchen sein/
oder sunst auff offenbaren Märkten feyl tragen vnd haben/
vnd nit von hauß zu hauß gehen/ das auch dieselbige/die also/
wie obgemelt/ bekandt sein/ vnd schein von ihrer Obriegkeit ha-
ben / vnd darauff von vnsern Ambtleuten vnd Beuelchhabern
zugelassen werden/ bey den Haußleuten kein essen/trincken oder
herberg gesinnen/ sonder inn gemeinen herbergen ihre notturfft
mit zuchtigen Worten vmb geburliche bezalung suchen.

Frembde vnbekante/so allerley salben/gekreuter/
Triackell/ Kattenkraut / vnd andere
betrugliche wahren verkauffen.

De weil auch etliche frembde vnbekante / allerley
salben/gekreuter / Triackell/ Kattenkraut/vund
andere betrugliche wahren/hin vnd wider den ar-
men einfeltigen Vnderthanen mit geschmuckten
vberredungen verkauffen / dadurch dieselbige zu
mehrmalen in gefarliche leibs schwachheit fallen / auch zuzeiten
damit vergeben werden/ soll man dieselbige hinfur nit zulassen
noch gestatten / vnd imfall sie sich darüber eindringen würden/
alsdan ihre kremerereien anzuhalten/ vnd ferner bescheidts vund
beuelchs von vns zugewarten.

G ij Frembde

Frembde vnbekandte Müßiggenger.

De frembde vnd vnbekandte Müßiggenger / sollen inn der rechten Strassen bleiben / vnd one furwissen der Obrigkeit / nit anders geduldet vnd gelitten werden / dan in Stetten / Flecken / oder ansehnlichen Dorffern zuherbergen / vnd ihren durchzugh zunemen / auch nit lenger dan ein nacht an einem ort zuuerbleiben / Es trugen sich dan redliche vrsachen von krankheiten oder anders zu / das sie nitt vort kommen kundten / welche doch die Wirde an einem jeden orth / der Obrigkeit anzeigen sollen.

Starcke vnd gesunde inlendige bekandte Müßiggenger.

Dergleichen sollen auch khein starcke oder gesunde inlendige vnd bekandte Müßiggenger / es sei vnder welchem schein es woll / inn einichem orth gestattet / vnder schleiff / auffgehalten / behauset oder beherbergt werden / dan allein in Stetten / Flecken / vnd ansehnlichen Dorffern vmb ihren Vfenning zuzeren / vnd sich ehlicher handlung zugebrauchen vnd zuernern. Welche aber khein Gult oder Kenthen haben / vnd sich kheines handtwercks / kauffmanschafft / oder anderer ehlicher handlungen ernehren / Sollen vnser Ambtleuth vnd Beuelchhaber nach denselbigen erfharer / vnd sich erkundigen / Vnd wan der verdacht bey den Personen erfunden / sie furbescheiden / vnd erfragen / woher inn sollich gelt dauon sie zeren / komme / die weill sie doch kein namhafftige handtierung / kauffmanschafft oder handtwercker treiben vnd gebrauchen / auch sunst an iren gütern des nit haben. Wa alsdan dieselbige Personen khein beständige vnd ergründte vrsachen des anzuzeigen hetten / vnd der verdacht also auff ihnen ligen bleib / sollen sie gefencklich angenommen / vnd der gebür gegen sie vortgefare vnd gehandelt werden.

Heiden

xxij

theter soll auff beklagung der benöthigten / inn außfführung der
mißhandlung / nach gelegenheit vnd gestalt der Personen vnnnd
vnderstandenen mißthat / gestrafft werden / vnd sollen darinn
Richter vnd vrtheiler raths gebrauchten.

Entschacken oder versüren Frawen oder Juncck-
frawen / wider iren vnd der Eltern willen.



Escher auch ein Fraw oder Juncckfraw wi-
der ihren vnd irer eltern willen entfuren oder
entschacken würde / soll vns mit leib vnd güt
in straff gefallen sein / vnd sunst vermöge vns-
ser Furstenthumben vnnnd Lande Priuilegien
damit gehalten werden.

*vide privilegium
Pastoris de Anno
1457.*

Da bey leben eines Ehegemahls ein ander
Man oder Weib genommen wurd.



U auch ein Ehemann ein ander Weib / oder ein
Ehefraw einen andern Mann / inn gestalt der
heiliger Ehe / bey leben der ersten Ehegesellen
nimbt / welche vbelthat dann auch ein Ehe-
bruch / vnd grosser dan dasselbig laster ist / sol-
len der oder die jenige / welche sollich lasters betrieglicher weiß /
mit wissen vnd willen / vrsach geben vnd vollnbringen / vermö-
ge vorgerurter Keyserlicher Maiestat vnd des Reichs peinlicher
Gerichts Ordnung / gleichßfals mit dem schwert gestrafft wer-
den.

Heimbliche Treu wider der Eltern willen.



Zerweill auch etliche ohne furwissen vnd bewil-
ligung der Eltern / oder der jhenigen den sie inn
statt der Elter beuolhen / oder auch wider dersel-
ben willen / sich heimlich vertrauen / welches
dan nit allein gerurten Eltern vnd Verwandten
zum

*Concilium Tridenti-
num factum in Thes-
salonica officio
iudicis Comitum Spira
As 1542 habita & ab
dum auf der Bapstleiste
förligkrit.*

zum höchsten beschwerlich / sonder auch zu vielfeltiger ergernuß
reichen thut / so sollen dieselbige / wa sie vnder funff und zwentzig
Jaren alt / nach gelegenheit / an dem vierten theil ihrer habs und
güter gestrafft werden.

So dan auch auß dem heimlichen vertrauen vnd Eheuers
sprechen / welchs dannoch jeder zeit im Rechten hochstrafflich
eracht vnd verbotten / grosser vnthat / zweispalt / vnheill vnd vill
beschweruissen erfolgen / zu dem die gemeine beschriebene Re
chten vnd *Canones* darin heilsame maß / form vnd Ordnung ge
ben / Als ist auch vnser ernste meinung vnd beuelh / das theine
Ehegelobd / versprechung vnd vertrauen / so nit in gegenwertig
keit des Pastors eines jeden orts oder eines Priesters (welchen
gerurter Pastor darzu erlaubt) vnd zweien oder dreien gezeug
en / mit öffentlichen / ronden / claren / verstendlichen / vnd dar
zu dienlichen worten beschehen / trefftig vnd verbuntlich zu mach
ten / sonder alle Ehegelobde / versprechung vnd vertrau
wen / so oberzelter massen nit zu gegangen / allerding nichtig /
crachtlos / vnd ohne einiche wirkung sein / Zudem der oder die
ihenige / so sich derselben behelffen wollen / einem andern zum
exempell / wegen alsolcher verpottener heimlicher Eheuerspres
chung / gelobden vnd vertrauen / nach allen vmbstendē gestrafft /
Sonsten aber gleichwoll mit der vorgehender dreifachiger Pro
clamation vnd Kirchenruff / wie von alters gewonlich / auch Re
chtens / jeder zeit stracks gehalten werden soll /

Conc. Trident. sess. 24. cap. 8. de reformatione matrimonii.

c. si inter ext. de sponsalibz.

Vide de his mss. annotata in tit. de clandest. desponsat. c. 1.

Zu dem soll der Pastor jedes orts ein Buch der gebuer zu
richten / vnd darin den tag / platz vnd orth der Ehegelobden /
versprechung vnd vertrauen / wie auch der contrahierenden
Eheleuth / so sich obgerurter gestalt zusammen verlobt / vnd ver
trauet / dergleichen die namen der gezeugen / sampt allen vmb
stenden / fleissig / rein schreiben / vnd solch Buch bei sich in guter
auffsicht vnd verwarfam halten / Welchs nach seinem abstand
oder todlichen hinfall bei der Kirchen verwarlich zubleiben.
Alles bei vermeidung vnser sonderlicher vngnad vnd ernster
bestrafung.

Conc. Trident. sess. 8. de reformatione mat. v. 1. habet par. 10. q. 1.

Trunckenschafft/ vnd das nöttigen in dem zutrincken zuuermeyden.

Nachdem aus trunckenheit/ wie man teglich
befind/ der Allmechtig Gott hochlich erzurnt/
auch vill lasters/vbels vnd vnrahts entsteht/ so
sol die trunckenschafft/ vnnnd das nöttigen in
dem zutrincken / hinfurter bey vnsern Vnder-
thauen/ vnd andern den vnsern vermitteln / vnnnd darüber ernst-
lich gehalten werden. Vnd so auß trunckenheit oder sollichem
nöttigen einiche Gotslesterung/ Mordt/ Todtschlege/ Ehe-
bruch/ vnd andere vbelthaten/ laster/ vnd vnzucht erfolgten/ soll
dasselbig vns durch vnser Ambtleuthe vnd Beuelchhaber vn-
derscheidlich angezeigt werden/ vmb nach gelegenheit gebur-
lich einsehens vnd straff geschehen zulassen.

Ordnung der Wirtsheuser vnd Herbergen.

Derweil auch durch manchfeltigkeit vnd vnord-
nung der wirtsheuser vñ herbergen/ vil vnerbare
handlungen/vnd ander vnraht sich zutragen vnd
verursacht werden/ sol der Ordnung vnd Polices
die wir hiebeuor vnd hiezo widerumb derwegen
sonderlich außgehen lassen/ stracks nach kommen/ vnd von nie-
mandt dargegen gehandelt oder furgenommen werden.

Wücherliche Contracten/ auch Mo- nopolien vnd Furkeuff.

Die Wücherliche Contracten/ dergleichen Mo-
nopolia, oder furkeuff vnchristlich/ wider Gott vnd
Recht/ auch in des Reichs Ordnungen verbotten
sollen dieselbige vermöge der vorgeschten Keyser-
licher Maiestat Ordnung vnd Reformation der
Policen/ von den Richtern vnwürdig/ krafftloß vnd vnbindig
erkannt/

*F. Anno 1577
in Frankfurt gelehrt
Juli 17. 18.*

erfandt/declarirt/ vnd sunst nach außweysung derselben Polio
sey damit gehalten werden. xxj

Kleine Fruchten so noch auff dem Felde stehen/ zuuerkauffen noch zu gelden.

Es sollen auch keine Fruchten/so noch auff dem felde
stehen verkaufft noch gegolden werden. Vnd so je
mand von in oder außwendigen befunden/ der sol
lich zuthun vnderstünde/ vnd vnsern Vnderthaa
nen derhalben gelt gegeben hette/oder geben wurde/
sollen vnser Ambtleuth vnd Beuelchhaber sollich gelt mit
Recht beschlain/ vnd in vnsern behüß einfordern/ Auch die Für
keuffer/ wa die in vnsern Landen ihres beuelchs betreten wur
den/ von vnser wegen dafur ansehen vnd straffen/ wie sich
gebürt.

*Molin tract de
vendi. n. 440.
habet Lodue.
2^{um} Francorum
regem statuta
frumentum in
vendi. no posse
vendi. politicij
ord. Anno 1577
tit 19.*

Dergleichen ist vnser beuelch vnd meinung / das inn den
theuren zeiten/niemand das thorn auff einen furs auff auffschut
ten/ vnd zu ferner theurung hinderhalten soll/ bei vnser hoch
ster straff vnd vngnad.

Von handthabung obgesetzten Edicts vnd Artickell.

Ennach gesinnen wir ann euch allen vnd jeden
insonderheit/ bey den eyden vnd pflichten damie
ihr vns verwandt seiet/ Hiemit ernstlich beuel
hendt/das ihr euch vermöge dises vnser Edicts/
in allen seinen puncten vnd Articulen/ vnnachles
sig haltet vnd erzeiget/ die oberstharer annemet/ beklaget/ zu
Recht stellet/ Brtheil vnd Recht daruber sprecht/ vnd straffet/
bey

xxii

bey vermeidung vnser hochster straff/ vngnad/ vnnnd bey verli-
rung ewer Ambter/ Lehen/ Priuilegien vnnnd gerechtigkeiten.
Vnd gebieten auch euch allen vnsern Vnderthanen vnd den vn-
sern/ das ihr vnsern Ambtleuthen/ Benelhabern/ Lehen/
Schrims vnd andern verwandten/vnd den vnsern vorgerurt/
im obgemelten sachen gehorsam/ gutwillig vnd gewertig seiet/
die vberfharer vnnnd vngehorsamen annemen/ verfolgen/ im
hafftung bringen vnd straffen helffet. Daran geschicht
vnser ernste meinung/ vnd willen vns des zu
eynem jeden versehen/ vnd bey verwur-
ckung der peen vnnnd straff der
vbertretter vorgeant/ also
gehatt vnd gethan
haben.

Endt des vorauszgangnen
Edicts.

